

Familienpass

Allgemeine Informationen

Der Familienpass des Freistaates Sachsen ermöglicht dem Inhaber mit seinen Kindern, bestimmte Einrichtungen des Freistaates Sachsen (Museen, Sammlungen, Burgen und Schlösser) kostenlos zu besuchen.

Er ist nicht vom Einkommen abhängig und gilt für das Kalenderjahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann er um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung beziehungsweise Verlängerung des Familienpasses besteht nicht.

HINWEIS: Bei Sonderausstellungen gelten Einschränkungen. Die jeweiligen Einrichtungen erteilen Ihnen hierzu Auskunft.

Zuständige Stelle

die Stadt-/Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle bitte zunächst einen Ort in der Ortsauswahl wählen.

Voraussetzungen

- ständiger Wohnsitz in Sachsen
- Familien (Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens drei Kindern, für die Sie [Kindergeld](#) erhalten und mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwerbehinderten Kind bis 27 Jahre, dessen Grad der Behinderung 50 Prozent oder mehr beträgt

Verwaltungsverfahrensablauf

Wenn Sie noch keinen Landesfamilienpass haben, beantragen Sie diesen persönlich bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes. In einzelnen Gemeinden können die Unterlagen auch bereits elektronisch angefordert werden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass des antragstellenden Elternteiles
- Nachweis über die kindergeldberechtigten Kinder (z.B. durch eine Bescheinigung der Familienkasse)
- **bei behinderten Kindern:** zusätzlich
 - Schwerbehindertenausweis

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Fachbereich 2 Abt. Soziales.